



Rundschreiben 1/2007

über die Angaben im Gesuch um Zulassung und die einzureichenden Unterlagen
(RS 1/07)

vom 27. August 2007

Inhaltsverzeichnis

I. Ausgangslage	Rz 1–6
II. Angaben im Gesuch natürlicher Personen	Rz 7
III. Angaben im Gesuch von Revisionsunternehmen	Rz 8–9
IV. Unterlagen zum Gesuch natürlicher Personen	Rz 10–11
V. Unterlagen zum Gesuch von Revisionsunternehmen	Rz 12–13
VI. Gesuche ausländischer Revisionsunternehmen um Zulassung als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen	Rz 14–16
VII. Inkrafttreten	Rz 17

I. Ausgangslage

- 1 Im Gesuch um Zulassung einer natürlichen Person oder eines Revisionsunternehmens durch die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (nachfolgend: Aufsichtsbehörde) sind alle Angaben zu machen und alle Unterlagen zu bezeichnen, aus denen sich die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung ergibt (Art. 3 Abs. 1 RAV¹).
- 2 Natürliche Personen können eine Zulassung erhalten als:
 - Revisorin oder Revisor (Art. 5 RAG²);
 - Revisionsexpertin oder Revisionsexperte (Art. 4 RAG).
- 3 Revisionsunternehmen können eine Zulassung erhalten als:
 - Revisor (Art. 6 i.V.m. Art. 5 RAG);
 - Revisionsexperte (Art. 6 i.V.m. Art. 4 RAG);
 - staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen (Art. 7 ff. RAG).
- 4 Als Revisionsunternehmen gelten im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen, die Revisionsdienstleistungen erbringen (Art. 2 Bst. b RAG). Finanzkontrollen der öffentlichen Hand werden wie Revisionsunternehmen behandelt, können aber nicht als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen zugelassen werden (Art. 6 Abs. 2 RAG). Natürliche Personen, die selbständig Revisionsdienstleistungen im Sinne des Gesetzes erbringen (Art. 2 Bst. a RAG), müssen sich als Einzelunternehmen in das Handelsregister eintragen lassen (Art. 8 Abs. 1 RAV). Revisionsunternehmen mit Sitz im Ausland, die Revisionsdienstleistungen nach schweizerischem Recht erbringen, müssen eine Zweigniederlassung in ein schweizerisches Handelsregister eintragen (Art. 8 Abs. 2 RAV). Für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen mit Sitz im Ausland gelten besondere Vorschriften (vgl. hinten Rz 14 ff.).
- 5 Zweck dieses Rundschreibens ist es, die Voraussetzungen für die Zulassungen näher auszuführen. Nachfolgend sind diejenigen Angaben und Unterlagen aufgeführt, die im Regelfall erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass von der Aufsichtsbehörde weitere Angaben oder Unterlagen verlangt werden können.
- 6 Die Angaben der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller werden der Aufsichtsbehörde über deren Internetportal übermittelt (www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch). Das Gesuch ist anschliessend auszudrucken und unterzeichnet einzureichen (Art. 2 RAV). Die Unterlagen sind der Aufsichtsbehörde erst auf deren Aufforderung hin einzureichen (Art. 3 Abs. 2 RAV).

¹ Verordnung des Bundesrates vom 22. August 2007 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAV; SR 221.302.3)

² Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG; SR 221.302)

II. Angaben im Gesuch natürlicher Personen

- 7 Das Gesuch einer natürlichen Person um Zulassung als Revisorin oder Revisor bzw. als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte enthält mindestens folgende Angaben:
- a. Name und Vorname;
 - b. Adresse und Wohnort;
 - c. Telefonnummer und E-Mail-Adresse;
 - d. Sprache, in der die Korrespondenz gewünscht wird;
 - e. Geburtsdatum;
 - f. Staatsangehörigkeit und Heimatort;
 - g. Art der angebehrten Zulassung;
 - h. gegebenenfalls berufsbezogene Verbandsmitgliedschaften;
 - i. Firma oder Name gemäss Eintrag im Handelsregister, Adresse und Handelsregisternummer des Revisionsunternehmens, dessen Inhaberin oder Teilhaberin die Person ist, bei dem sie angestellt ist oder mit dem sie in ähnlicher Form verbunden ist oder gegebenenfalls das Datum, seit dem die Person in keiner der vorgenannten Funktionen mehr tätig ist;
 - j. gegebenenfalls Firma oder Name gemäss Eintrag im Handelsregister, Adresse und Handelsregisternummer des Revisionsunternehmens, in dessen obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan und/oder in dessen Geschäftsführungsorgan die Person Einsitz nimmt;
 - k. Art und Datum des Abschlusses des Ausbildungsganges (Art. 4 Abs. 2 RAG);
 - l. gegebenenfalls die Liste der Tätigkeiten, während der die beaufsichtigte Fachpraxis erworben wurde, unter Angabe folgender Informationen (Art. 4 Abs. 4 bzw. Art. 5 Abs. 2 RAG):
 - 1. Firma oder Name des Arbeitgebers;
 - 2. gegebenenfalls die Abteilung, in der die Tätigkeit ausgeübt wurde;
 - 3. Datum der Aufnahme und der Beendigung der Tätigkeit;
 - 4. Beschäftigungsgrad (vorwiegend vollzeit oder teilzeit);
 - 5. Angabe, ob die Tätigkeit vorwiegend auf den Gebieten des Rechnungswesens und der Rechnungsrevision ausgeübt wurde;
 - 6. Name, Vorname und gegebenenfalls die Registernummer der Person, unter deren Beaufsichtigung die Tätigkeit ausgeübt wurde;
 - m. bei Gesuchen um Zulassung als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte gegebenenfalls die Liste der Tätigkeiten, mit denen unbeaufsichtigte Fachpraxis erworben wurde, unter Angabe folgender Informationen (Art. 4 Abs. 4 RAG):
 - 1. Firma oder Name des Arbeitgebers bzw. Firma oder Name des Revisionsunternehmens, dessen Inhaberin oder Teilhaberin die Person ist oder war;
 - 2. gegebenenfalls die Abteilung, in der die Tätigkeit ausgeübt wurde;
 - 3. Datum der Aufnahme und der Beendigung der Tätigkeit;
 - 4. Beschäftigungsgrad (vorwiegend vollzeit oder teilzeit);
 - 5. Angabe, ob die Tätigkeit vorwiegend auf den Gebieten des Rechnungswesens und der Rechnungsrevision ausgeübt wurde;

- n. gegebenenfalls die Art des Nachweises der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts (Art. 6 und Art. 48 RAV);
- o. innerhalb von zehn Jahren vor der Gesuchstellung rechtskräftig abgeschlossene Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren;
- p. bestehende Verlustscheine.

III. Angaben im Gesuch von Revisionsunternehmen

- 8 Das Gesuch eines Revisionsunternehmens um Zulassung als Revisor oder Revisionsexperte enthält mindestens folgende Angaben:
 - a. Handelsregisternummer; bei Revisionsunternehmen mit Sitz im Ausland Handelsregisternummer der Zweigniederlassung in der Schweiz (Art. 8 Abs. 2 RAV);
 - b. Firma oder Name und Domiziladresse;
 - c. Rechtsform;
 - d. Sitzstaat;
 - e. gegebenenfalls Webadresse;
 - f. Sprache, in der die Korrespondenz gewünscht wird;
 - g. gegebenenfalls berufsbezogene Verbandsmitgliedschaften;
 - h. Art der angeforderten Zulassung;
 - i. Anzahl der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und des Geschäftsführungsorgans;
 - j. Bestätigung, dass alle leitenden Revisorinnen und Revisoren über die Zulassung verfügen, die der angeforderten Zulassung nach Bst. h entspricht;
 - k. Anzahl der Personen, die an der Erbringung von Revisionsdienstleistungen beteiligt sind, aufgeteilt nach:
 - 1. Personen mit Zulassung, die der angeforderten Zulassung nach Bst. h entspricht;
 - 2. Personen ohne entsprechende Zulassung;
 - l. Name, Vorname und Adresse der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners des Gesuchs sowie Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Kontaktperson und gegebenenfalls der stellvertretenden Kontaktperson;
 - m. Aussage, ob ein Qualitätssicherungssystem besteht oder die Verpflichtung, sich spätestens bis zum 31. August 2010 einem System der regelmässigen Beurteilung der Prüftätigkeit durch gleichrangige Berufsleute anzuschliessen (Art. 6 Abs. 1 Bst. d RAG sowie Art. 9 und Art. 49 RAV).
- 9 Das Gesuch eines Revisionsunternehmens um Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen enthält zusätzlich zu den Angaben gemäss Rz 8 folgende Angaben:
 - a. Aussage, ob eine ausreichende Versicherung der Haftungsrisiken oder gleichwertige finanzielle Sicherheiten bestehen (Art. 9 Abs. 1 Bst. c RAG und Art. 11 RAV);
 - b. Auflistung der hängigen oder innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Gesuchstellung abgeschlossenen Gerichts- und Verwaltungsstrafverfahren gegen das

Revisionsunternehmen oder gegen dessen Mitarbeitende, die im Zusammenhang mit Revisionsdienstleistungen stehen (Art. 24 und 25 RAG);

- c. gegebenenfalls Liste der Publikumsgesellschaften, deren Jahres- oder Konzernrechnungen geprüft werden, unter Angabe folgender Informationen:
 - 1. Firma oder Name, Sitz und Handelsregisternummer der Publikumsgesellschaft;
 - 2. Art der Publikumsgesellschaft (Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR³);
 - 3. gegebenenfalls Name und Sitz der Börse, an der die Beteiligungspapiere oder Anleihen der Publikumsgesellschaft kotiert sind;
 - 4. Rechnungslegungsstandard, nach dem die Publikumsgesellschaft ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung erstellt;
 - 5. Name, Vorname und Registernummer der leitenden Revisorin oder des leitenden Revisors;
 - 6. Datum der jeweiligen Aufnahme der Mandatsleitung durch die leitende Revisorin oder den leitenden Revisor;
- d. gegebenenfalls Name und Adresse der ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde sowie die ausländische Zulassungs- oder Registernummer, wenn das Revisionsunternehmen einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde untersteht.

IV. Unterlagen zum Gesuch natürlicher Personen

- 10 Für die Zulassung einer natürlichen Person als Revisorin oder Revisor bzw. als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte werden mindestens folgende Unterlagen in Kopie eingereicht:
 - a. gültiger Pass oder gültige Identitätskarte;
 - b. Diplom oder gleichwertige Bestätigung des Abschlusses eines Ausbildungsganges (vgl. vorne Rz 7 Bst. k);
 - c. gegebenenfalls die schriftlichen Bestätigungen der Arbeitgeber zur beaufsichtigten Fachpraxis (vgl. vorne Rz 7 Bst. l);
 - d. gegebenenfalls Nachweis der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts durch:
 - 1. Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses eines anerkannten Lehrgangs; oder
 - 2. Bestätigung des Arbeitgebers oder Beibringung von zwei Prüfberichten oder zwei Prüfbestätigungen pro Jahr;
 - e. aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister (nicht älter als 3 Monate zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung) und gegebenenfalls die zugrunde liegenden Urteile;
 - f. aktueller Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister (nicht älter als 3 Monate zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung).

³ in der Fassung gemäss der Änderung des Obligationenrechts vom 16. Dezember 2005 (Bundesblatt **2005** 7289), voraussichtlich in Kraft ab 1. Januar 2008

- 11 Die Aufsichtsbehörde kann von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller Unterlagen zum Nachweis der unbeaufsichtigten Fachpraxis verlangen (vgl. vorne Rz 7 Bst. m).

V. Unterlagen zum Gesuch von Revisionsunternehmen

- 12 Für die Zulassung eines Revisionsunternehmens als Revisionsexperte oder Revisor werden mindestens folgende Unterlagen in Kopie eingereicht:
- a. aktueller Handelsregisterauszug; bei Revisionsunternehmen mit Sitz im Ausland Auszug der Zweigniederlassung in der Schweiz (nicht älter als 3 Monate zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung);
 - b. aktueller Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister (nicht älter als 3 Monate zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung);
 - c. schriftliche Beschreibung und grafische Darstellung der Führungsstruktur zur Überwachung der einzelnen Mandate, sofern kein anerkannter Standard zur Qualitätssicherung verwendet wird.
- 13 Für die Zulassung eines Revisionsunternehmens als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen werden zusätzlich zu den Unterlagen gemäss Rz 12 mindestens folgende Unterlagen in Kopie eingereicht:
- a. aktuelle Statuten oder aktueller Gesellschaftsvertrag sowie Organisations- und Geschäftsreglemente oder gleichwertige Unterlagen;
 - b. schriftliche Beschreibung und grafische Darstellung der Eigentumsverhältnisse, inklusive Absprachen unter den Eigentümern und andere Möglichkeiten einer Beherrschung oder eines anderen massgeblichen Einflusses;
 - c. Liste der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans sowie des Geschäftsführungsorgans, unter Nennung von Name, Vorname, Wohnsitz, Heimatort, Geburtsdatum, gegebenenfalls Registernummer sowie Beruf, unter Beilage eines aktuellen Auszugs aus dem Zentralstrafregister und dem Betreibungs- und Konkursregister (jeweils nicht älter als 3 Monate zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung) für diejenigen Mitglieder, die über keine Zulassung als Revisorin, Revisor, Revisionsexpertin oder Revisionsexperte verfügen;
 - d. schriftliche Beschreibung und grafische Darstellung der äusseren Unternehmensstruktur (Konzern- und Beteiligungsstruktur), unter Einschluss der in- und ausländischen Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und aller direkten und bedeutenden indirekten Beteiligungen und der Angabe der Aktivitäten sowie der jeweiligen Jahresrechnungen;
 - e. schriftliche Beschreibung und grafische Darstellung (Organigramm) der inneren Unternehmens- und Leitungsstruktur, unter Nennung der Namen der für einzelne Bereiche verantwortlichen Personen;
 - f. sofern vorhanden Geschäftsberichte der letzten drei Geschäftsjahre, inklusive allfälliger Konzernrechnungen und entsprechender Revisionsberichte;
 - g. Versicherungsvertrag oder Dokumentationen und Bestätigungen zu gleichwertigen finanziellen Sicherheiten (Art. 9 Abs. 1 Bst. c RAG und Art. 11 RAV);
 - h. für jede Publikumsgesellschaft eine Aufstellung des gesamten Honorars für die in den letzten zwei Jahren erbrachten Dienstleistungen, aufgeteilt nach Revisionsdienstleistungen und anderen Dienstleistungen;

- i. Beschreibung der Massnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit des Revisionsunternehmens (Art. 11 RAG);
- j. Beschreibung der Massnahmen zur Sicherstellung der Vorschriften zur Dokumentation und Aufbewahrung (Art. 730c OR⁴);
- k. Beschreibung der unternehmens- und mandatsbezogenen Massnahmen zur Sicherung der Qualität der Revisionsdienstleistungen (Art. 12 RAG);
- l. gegebenenfalls die Urteile der innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Gesuchstellung abgeschlossenen Gerichts- und Verwaltungsstrafverfahren gegen das Revisionsunternehmen oder gegen dessen Mitarbeitende, die im Zusammenhang mit Revisionsdienstleistungen stehen (vgl. vorne Rz 9 Bst. b).

VI. Gesuche ausländischer Revisionsunternehmen um Zulassung als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen

- 14 Für die Zulassung eines Revisionsunternehmens mit Sitz im Ausland als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen werden entweder die Angaben nach Rz 8 und 9 gemacht sowie die Unterlagen nach Rz 12 und 13 eingereicht, oder es wird nachgewiesen, dass das Revisionsunternehmen einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde untersteht (Art. 8 Abs. 2 RAG).
- 15 Die Aufsichtsbehörde kann das ausländische Revisionsunternehmen auf Gesuch hin von der Angabe bestimmter Informationen oder von der Einreichung bestimmter Unterlagen befreien, wenn dies gegen zwingendes Recht des Heimatstaates des Revisionsunternehmens verstossen würde.
- 16 Dem Gesuch um Befreiung ist mindestens beizulegen:
 - a. die Vorschrift, gegen die das Revisionsunternehmen verstossen würde, in der beglaubigten Übersetzung in eine Amtssprache des Bundes;
 - b. ein Rechtsgutachten, wonach die Angabe der Informationen oder die Einreichung der Unterlagen gegen die Vorschrift nach Bst. a verstossen würde;
 - c. Angaben zu den Bemühungen des Revisionsunternehmens, die Informationen oder Unterlagen durch Zustimmung- oder Verzichtserklärungen der geschützten Personen oder durch andere geeignete Vorkehrungen erhältlich zu machen.

VII. Inkrafttreten

- 17 Dieses Rundschreiben tritt am 1. September 2007 in Kraft. Die Rz 14 bis 16 gelten vom Zeitpunkt an, in dem der Bundesrat Artikel 8 RAG sowie Artikel 10 Absatz 1, 13 Absatz 2 und 20 Buchstabe j RAV in Kraft setzt.

⁴ in der Fassung gemäss der Änderung des Obligationenrechts vom 16. Dezember 2005 (Bundesblatt **2005** 7295), voraussichtlich in Kraft ab 1. Januar 2008